

Haupt- und Finanzausschuss	29.09.2022
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	562/2022-2
Stand	22.09.2022

Betreff Kommunalen Finanzausgleich 2023 (GFG 2023)

Beschlussentwurf

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt

1. Eckpunkte eines Gemeindefinanzierungsgesetzes 2023

Die Landesregierung hat am 16. August 2022 die Eckpunkte für ein Gemeindefinanzierungsgesetz 2023 (GFG 2023) beschlossen. Das federführende Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat hierzu die Verbändeanhörung eingeleitet.

Die Eckpunkte für ein GFG 2023 stellen sich wie folgt dar:

- die Verbundquote beträgt unverändert 23 %
- eine kreditierte Aufstockung der Verbundmasse wie in den Gemeindefinanzierungsgesetzen der Jahre 2021 und 2022 ist nicht mehr vorgesehen; stattdessen wird auf die gute Steuerentwicklung innerhalb der Referenzperiode verwiesen und ein damit verbundenes Rekordhoch bei der Finanzausgleichsmasse in Aussicht gestellt
- die originäre Finanzausgleichsmasse beträgt 15,15 Mrd. Euro (+ 14,05%)
- die verteilbare Finanzausgleichsmasse beträgt 15,35 Mrd. Euro und erhöht sich gegenüber dem Steuerverbund 2022 um rd. 1,3 Mrd. Euro (+ 9,33 %); in der verteilbaren Finanzausgleichsmasse sind 215,4 Mio. € aus der Bundesentlastung für die Kommunen aus dem Länderanteil an der Umsatzsteuer enthalten, die nicht Teil der originären Finanzausgleichsmasse sind
- die Schul-/Bildungspauschale und die Sportpauschale werden um 9,33 % erhöht
- die allgemeine Investitionspauschale erfährt eine leicht überproportionale Erhöhung um 9,91 %
- für die fiktive Bedarfsermittlung wird eine Grunddatenaktualisierung durchgeführt und der mehrjährige Grunddatenzeitraum 2015 – 2019 verwendet
- infolge der Grunddatenaktualisierung verändern sich die aus dem Grunddatensatz zu entwickelnden Gewichtungsfaktoren der Nebenansätze (Beschultenansatz, Soziallastenansatz, Zentralitätsansatz und Flächenansatz) und der Hauptansatzstaffel sowie die fiktiven Realsteuerhebesätze im Vergleich zum Vorjahr

Nach Abschluss der Verbändeanhörung soll der Gesetzentwurf zügig dem Parlament zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden. Die Verabschiedung des GFG 2023 dürfte wie in den Vorjahren in unmittelbarer zeitlicher Verbindung mit dem Landeshaushalt 2023 erfolgen (Dezember 2022).

2. Arbeitskreisrechnung für ein Gemeindefinanzierungsgesetz 2023

Auf der Basis der Eckpunkte für das GFG 2023 hat der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen eine Arbeitskreis-Rechnung erstellt.

Mit dem Schnellbrief Nr. 435/2022 vom 30.08.2022 wurden die Kommunen über die aktuelle Arbeitskreis-Rechnung des Landes zum GFG 2023 informiert.

Die Ergebnisse der Arbeitskreis-Rechnung stellen sich für Bornheim wie folgt dar:

- die Stadt Bornheim erwartet Schlüsselzuweisungen in Höhe von rd. 8 Mio. Euro (GFG 2022: 11,3 Mio. €)
- die Sportpauschale beträgt 180 T€
- die Schulpauschale beträgt 1,7 Mio. €
- die allgemeine Investitionspauschale beträgt 2,9 Mio. €
- die Aufwands- und Unterhaltungspauschale beträgt 435 T€.

Trotz eines Anstiegs der verteilbaren Finanzausgleichsmasse kommt es zu einem sehr deutlichen Rückgang bei den Schlüsselzuweisungen um 3,3 Mio. €.

Neben den Veränderungen auf der Bedarfsseite ist dies insbesondere auf die Entwicklung der Steuerkraft zurückzuführen. Im gesamten Bundesland ist die Steuerkraft um rd. 8 % gestiegen, in Bornheim ist ein Anstieg von rd. 16,5 % in der Referenzperiode zu verzeichnen.

Die Steuerkraftmesszahl ist darüber hinaus Basis für die Umlageberechnung. Eine höhere Steuerkraftmesszahl führt tendenziell bei unverändertem Umlagesatz zu einer höheren Kreisumlagebelastung.

Für Bornheim ergibt sich aus den aktuell vorliegenden Informationen eine zusätzliche Belastung von 2,5 Mio. € alleine im Haushaltsjahr 2023.

Die kumulierte Verschlechterung beträgt damit rd. 6 Mio. € alleine aus dem nicht steuerbaren Bereich des kommunalen Finanzausgleichs.

3. Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände

Der Landkreistag NRW und der Städte- und Gemeindebund NRW haben mit Schreiben vom 30.08.2022 gemeinsam zu den Eckpunkten zum Entwurf des GFG 2023 Stellung genommen.

Seitens der kommunalen Spitzenverbände wird festgestellt, dass der vorliegende Entwurf die Gemeindefinanzierungsgesetze der letzten Jahre in weiten Teilen konsistent fortschreibt. Angesichts der nach wie vor nur hälftigen Umsetzung einer Differenzierung der fiktiven Realsteuerhebesätze fehle es jedoch an einer sachgerechten Weiterentwicklung. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Belange des kreisangehörigen Raums im Rahmen der Steuerkraftermittlung derzeit nicht sachgerecht berücksichtigt werden.